

## Stadionordnung

zur Durchführung des Trainings- und Übungsbetriebes im Stadion Buchholz – auf dem Rasenspielfeld, dem Winterrasenspielfeld und dem Kleinen Platz – vom 29. Mai 2020

### Präambel

Aufgrund der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 22. Mai 2020, sieht sich die Stadt Waldkirch in der Pflicht, hierzu nachrangige Regelungen für einen geordneten Trainings- und Übungsbetrieb im Stadion Buchholz, zu erlassen.

Das Stadion Buchholz ist eine öffentliche Einrichtung und dient der sportlichen Betätigung. Es steht in erster Linie den örtlichen Schulen, den ortsansässigen Sportvereinen und den Bürgerinnen und Bürgern für die zweckentsprechende Nutzung, derzeit nur Trainings- und Übungsbetrieb möglich, zur Verfügung. Die Inanspruchnahme des Stadion Buchholz ist den örtlichen Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung durch die Stadt (Ortsverwaltung Buchholz) und nach Ausweisung im aktuellen Sportstättenbelegungsplan Stadion Buchholz, möglich.

#### 1.

**Die Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums Baden-Württemberg über Sportstätten (Corona-Verordnung Sportstätten – CoronaVO Sportstätten) vom 22. Mai 2020, - auf Grund von § 32 Sätze 1 und 2 und § 28 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, in Verbindung mit § 4 Absatz 8 Satz 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die durch Verordnung vom 16. Mai 2020 geändert wurde (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes) - ist von allen Anwesenden in der Freiluftsportanlage Stadion Buchholz strikt einzuhalten.**

**Bei, durch den Gesetzgeber vorgenommenen Änderungen / Anpassungen, bezüglich der voraufgeführten Corona-Verordnung Sportstätten, ist immer die aktuellste Fassung anzuwenden. Einer Anpassung dieser Stadionordnung bedarf es hierzu nicht.**

#### 2.

Der Trainings- und Übungsbetrieb im Stadion Buchholz ist in der Zeit von: montags bis freitags, von 07:00 Uhr bis 21:30 Uhr und an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen, von 08:00 Uhr bis 20:30 Uhr, zulässig.

#### 3.

Zur Durchführung ihres Trainings- und Übungsbetriebes im Stadion Buchholz hat die Stadt den ortsansässigen Sportvereinen die nachfolgend, aufgeführten Belegungskontingente / -zeiten, von:

montags bis freitags, von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und von 13:30 bis 21:30 Uhr verbindlich zugeteilt. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen hat der Trainings- und Übungsbetrieb der ortsansässigen Sportvereine Vorrang vor allen anderen Nutzern.

Aus Vereinfachungsgründen haben die ortsansässigen Sportvereine miteinander einen gemeinsamen Sportstättenbelegungsplan Stadion Buchholz zu erstellen und diesen zeitnah bei der Stadt (Ortsverwaltung Buchholz) zur Genehmigung einzureichen.

Außerdem müssen die ortsansässigen Sportvereine, vor der Wiederaufnahme ihres Trainings- und Übungsbetriebes im Stadion Buchholz, jeder Sportverein separat, ein oder mehrere Schutzkonzepte – Coronapandemie und Sport – **nach Sportarten getrennt** – zur Durchführung des Freilufttraining, der Stadt (Ortsverwaltung Buchholz) zwingend vorlegen.

Bei Wiederaufnahme des regulären Schulsportbetriebes im Stadion Buchholz durch die örtlichen Schulen, ist ihnen bzgl. der Belegungen immer Vorrang vor allen anderen Nutzern einzuräumen.

Außerhalb der, an die den örtlichen Schulen und den ortsansässigen Sportvereinen vergebenen Belegungszeiten, ist eine Nutzung des Stadion Buchholz, innerhalb der regulären Öffnungszeiten, durch Bürger- und Bürgerinnen zu Trainings- und Übungszwecken gegeben.

#### 4.

Der Trainings- und Übungsbetrieb im Stadion Buchholz ist strikt nach der Vorgabe der Corona-Verordnung Sportstätten vom 22. Mai 2020 durchzuführen.

Auf die dazu vom Gesetzgeber im Besonderen getroffene Regelung des § 1 Abs. 2 Ziffer 2. Buchstabe a) wird verwiesen.

Bei Trainings- und Übungseinheiten mit Raumwegen dürfen ausschließlich individuell oder in Gruppen von maximal zehn Personen erfolgen; dabei muss die Trainings- und Übungsfläche so bemessen sein, dass pro Person mindestens 40 Quadratmeter zur Verfügung stehen;

Die Spielfläche des Rasenspielfeldes beträgt 6.000 qm, die Spielfläche des Winterrasenplatzes 5.900 qm und die Spielfläche des Kleinen Platzes 3.200 qm.

#### 5.

Aus haftungs- aber auch aus verkehrssicherungsrelevanten Gründen, sind die ortsansässigen Schulen und die örtlichen Sportvereine, während der Durchführung ihres Trainings- und Übungsbetriebes, berechtigt das Stadion Buchholz insgesamt oder bauartbedingt abschnittsweise – nur das Winterrasenspielfeld, nur das Rasenspielfeld oder nur den Kleinen Platz - für die Öffentlichkeit zu sperren, um so einen geordneten Trainings- und Übungsbetrieb sicherstellen zu können.

6.

Diese Stadionordnung tritt am 02. Juni 2020 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Tages außer Kraft, an dem die CoronaVO außer Kraft tritt oder andere gesetzliche Regelungen / Vorgaben dieses erfordern.

Waldkirch-Buchholz, den 29. Mai 2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Ludwig', written in a cursive style.

Ringwald, Ortsvorsteher